# 2 Die Beurteilung der Willenseinschränkungen in der forensischen Psychiatrie

Thomas Stompe

"New neuroscience will change the law, not by underpinning its current assumptions, but by transforming people's moral intuitions about freedom and responsibility."

"Free will as we ordinarily understand it, is an illusion generated by our cognitive structure. Retributivist notions of criminal responsibility ultimately depend on this illusion, and, if we are lucky, they will give way to consequentualist ones, thus radically transforming our approach to criminal justice."

Green u. Cohen 2004

"By definition, an agent who is not morally responsible for behavior does not deserve moral blame and punishment for it"

"Because psychopaths are not members of the moral community, I believe that they should not be held responsible."

Morse 2008

Wie aus den oben angeführten Zitaten aus dem angloamerikanischen Sprachraum hervorgeht, haben die neuen Erkenntnisse der Gehirnforschung eine Diskussion über die wissenschaftliche Grundlage von Rechtssystemen ausgelöst, die, wörtlich genommen, weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen könnte. An dieser Stelle sei Wolf Singer zitiert:

"Wir sagen gemeinhin, eine Person hätte sich frei entschieden, wenn kein Hinweis auf das Vorliegen besonderer äußerer oder innerer Zwänge besteht, wenn der Ausgang der Entscheidung nicht durch Bedrohung oder soziale Abhängigkeiten, durch neurotische Zwänge oder pathologische Triebstrukturen beeinflusst wird."

In diesem Kapitel beschreibt Singer exakt die Basisannahmen der westlichen Rechtssysteme seit der Aufklärung. Im österreichischen Strafgesetzbuch an prominenter Stelle:

- § 4 Keine Strafe ohne Schuld: Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt (Bachner-Foregger. 2009). Und die rechtliche Grundlage der forensischen Psychiatrie im Strafrecht:
- § 11 Zurechnungsunfähigkeit: Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinns, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

Der Gesetzgeber bezieht sich in diesen Paragraphen nicht explizit auf den freien Willen als Basis der Schuldfähigkeit. Die zentralen Kriterien der Verantwortlichkeit vor dem Recht sind die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat zu verstehen (im österreichischen Recht Diskretionsfähigkeit, im deutschen Recht Einsichtsfähigkeit) und nach dieser Erkenntnis das Verhalten zu steuern (im österreichischen Recht Dispositionsfähigkeit, im deutschen Recht Steuerungsfähigkeit). Gänzlich ist die Willensproblematik jedoch nicht aus unserem Rechtssystem ausgeklammert, da bewusstes Handeln im Gegensatz zu automatisch ablaufenden Spontan- und Reaktivbewegungen immer einen Willensakt voraussetzt. So findet sich der Rekurs auf den Willen mehrfach in Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs:

Die Fähigkeit, überhaupt einen Willen zu bilden, ist von jener, diesen (gebildeten) Willen verantwortlich an den Rechtsnormen auszurichten, zu unterscheiden, weshalb auch ein Zurechnungsunfähiger eine Verletzungsabsicht haben kann (OGH 25.09.2002 13 Os 106/02),

#### oder:

Die Anlasstat muss als folgerichtige Betätigung eines auf die Herbeiführung des verpönten Erfolges gerichteten Willens erscheinen; hinter ihr muss ein Täterwille stehen, der dem Täter, hätte er mit Bewusstsein und Einsicht eines geistig gesunden Menschen gehandelt, nach § 5 StGB zuzurechnen wäre (OGH 03.07.2007 11 Os 66/07 a),

#### sowie:

Die Dispositionsfähigkeit mangelt nur dann, wenn dem Täter wegen bestimmter, im Gesetz bezeichneter biologischer Zustände bestimmte psychologische Eigenschaften fehlen, nämlich die nötige Vernunft und Willenskraft, der in das Unrecht der Tat gewonnenen Einsicht folgend zu handeln (OGH 1996/09/18 13Os130/96).



Gegen diese Position bringt Singer ein prinzipielles Argument:

"Oft ist die Behauptung zu hören, unsere Entscheidungen seien frei, weil sie von Argumenten abhängig sind und auf der Ebene von Argumenten ausgehandelt werden können. Dies bestätigt die oben formulierte Vermutung, dass frei mit bewusst gleichgesetzt wird"

um wenig später die Konsequenz aus dieser Argumentationslinie zu ziehen:

"Was also geschähe, wenn wir den diffusen und mit unterschiedlichsten Konnotationen befrachteten Begriff der Freiheit aufgäben und statt dessen sprächen von der Kohärenz oder Inkohärenz bewusster oder unbewusster Prozesse, von der interindividuell stark schwankenden Fähigkeit zur rationalen Verhandlung bewusstseinsfähiger Inhalte und von Strafe als Sanktion für abweichendes Verhalten, die sich nicht an der Schwere der subjektiven Schuld orientiert, sondern lediglich an der Normabweichung der Handlung."

# 2.1 Herausforderung durch den radikalen Determinismus

Wie aus der Gegenüberstellung der gängigen Rechtsauffassung und der Auffassung zeitgenössischer Hirnforscher wie Wolf Singer erkennbar ist, tut sich hier ein neues Spannungsfeld auf, in dem sich auch die forensische Psychiatrie verorten muss. Die aktuelle Auseinandersetzung um das Problem der Willensfreiheit kreist um die Frage, ob Willensfreiheit und Determination miteinander vereinbar sind. Nachgeordnet ist die Frage, wieweit die Komplexität des menschlichen Gehirns das Postulat einer kompletten Determination zulässt.

Damit eine Entscheidung als frei gelten kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Person muss eine Wahl zwischen Alternativen haben; sie muss anders handeln bzw. sich anders entscheiden können, als sie es tatsächlich tut. (Die Bedingung des Anders-Handeln- oder Anders-Entscheiden-Könnens)
- 2. Welche Wahl getroffen wird, muss entscheidend von der Person selbst abhängen. (Urheberschaftsbedingung)
- 3. Wie die Person handelt oder entscheidet, muss ihrer Kontrolle unterliegen. Diese Kontrolle darf nicht durch Zwang ausgeschlossen sein. (Kontrollbedingung)

Ausgetragen wurde die Diskussion in den letzten Jahren vor allem zwischen den Anhängern des harten (radikalen) Determinismus und der kompatibilistischen Richtung (s. Abb. 1).

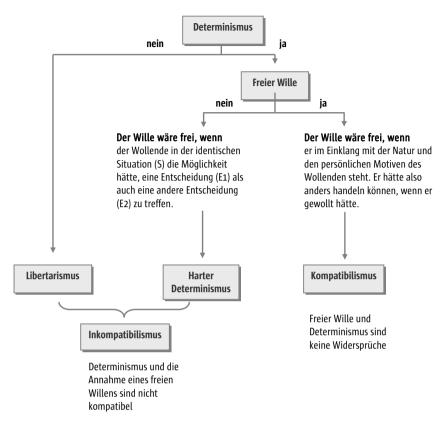


Abb. 1 Determinismus und freier Wille

Kompatibilisten wie etwa Dennett (1994) Pauen (2006a, b), Frankfurt (1969, 1971), Bieri (2002), Fuchs (2006) oder Kupke (2006) sind der Auffassung, dass der freie Wille mit dem Determinismus vereinbar ist, Inkompatibilisten bestreiten dies.

Unter dem Terminus Inkomptabilismus werden mit dem Libertarismus und dem harten Determinismus zwei fundamental unterschiedliche Denkrichtungen zusammengefasst. Beide beruhen zwar auf den gleichen im Folgenden beschriebenen Grundannahmen, ziehen allerdings daraus diametral entgegengesetzte Schlüsse:

Wenn es Freiheit gibt, dann kann der Weltverlauf nicht determiniert sein. Wenn der Determinismus wahr ist, dann kann keine der für Freiheit charakteristischen Bedingungen erfüllt sein:

- Wenn der Determinismus wahr ist, kann ich mich niemals anders entscheiden und niemals anders handeln, als ich es tue.
- Wenn der Determinismus wahr ist, gehen meine Entscheidungen und Handlungen nicht auf mich zurück, sondern auf die vorhergehenden Ereignisse, durch die sie determiniert sind.

Ш

Und wenn der Determinismus wahr ist, können meine Entscheidungen und Handlungen nicht frei sein, weil ja von vornherein feststeht, wie ich mich entscheide und wie ich handle.

Libertarier sind Inkompatibilisten, die der Meinung sind, dass es Freiheit gibt und dass daher der Determinismus falsch ist. Zu Ende gedacht setzt wirkliche Verantwortlichkeit Freiheit im Sinne von Letzturheberschaft (libertarianische Freiheit) voraus. Nur wenn die Person, die eine Willensentscheidung trifft, weder biologisch, noch sozial festgelegt ist, kann man von einem nicht-determinierten freien Willen sprechen. Bieri (2001) konnte allerdings konzise ableiten, dass der nicht-determinierte freie Wille unweigerlich zu Antinomien führt: Gedacht werden kann wirkliche Freiheit nämlich nur dann, wenn das Wollen von absolut nichts abhängt, also durch nichts bedingt ist. Nur dann könnte sich ein Mensch in derselben Situation sowohl für das Eine als auch für das Andere entscheiden. Diese freie Wahlmöglichkeit geht verloren, sobald es irgendeine Verbindung zwischen Handlungsmotiven und dem Willen gibt. Dann nämlich ist der Wille nicht mehr unbedingt frei, gleichgültig welcher Art diese Abhängigkeit ist oder wie komplex sie auch sein mag. Das Problem bei dieser Freiheit ist, dass der Wille, wenn er durch nichts bedingt ist, als zufällig und unmotiviert zu gelten hat. Es unterliegt dann also dem reinen Zufall, welcher unserer Wünsche sich zum Willen herausbildet. Dieses Szenario erfüllt zweifellos die Forderung nach der echten Freiheit, welche dem bedingt freien Willen fehlt. Dafür steht der ohne Motive gewählte Wille nicht mehr (oder allenfalls durch zufällige Übereinstimmung) in Einklang mit der Natur und den Neigungen der handelnden Person. Er ist von ihr losgelöst und ihr auch nicht mehr zurechenbar (s. Abb. 2).

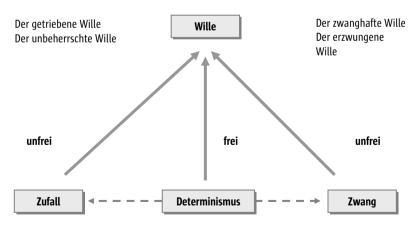


Abb. 2 Zufall, Determinismus, Zwang und Willenseinschränkungen aus kompatibilistischer Perspektive

Radikale Deterministen wie Singer (2004), Roth (2004), Prinz (2004) oder Metzinger (2009) gehen davon aus, dass der Mensch in seinen Entscheidungen festgelegt ist, der freie Wille daher eine Illusion ist. Die Autoren berufen sich dabei vor allem auf Experimente von Libet (2007). Probanden wurden gebeten, in einem beliebigen Moment das Handgelenk zu bewegen, während sie eine Art Uhrzeiger verfolgten. Gleichzeitig wurden die Gehirnaktivitäten aufgezeichnet. Nach Libets Deutung zeigte das Experiment, dass eine halbe Sekunde bevor eine Person bewusst eine Bewegung intendierte bereits ein Bereitschaftspotential ableitbar war. Als Konsequenz dieser und anderer Erkenntnisse verwerfen harte Deterministen das Konzept der moralischen Verantwortlichkeit. Wie kann man jemanden moralisch verantwortlich machen, wenn er in jeder Situation immer nur eine Möglichkeit zu handeln hat? Dass die Entscheidungen nicht unter Einschränkung der Handlungsfreiheit entstehen, ändere nichts an der Tatsache, dass der Determinismus den Handelnden von moralischer Verantwortlichkeit entbinde.

Dagegen behaupten Kompatibilisten wie Pauen oder Bieri, dass die Aufhebung von Determination keinen Zugewinn an Freiheit bringt. Die Frage, ob geistige Prozesse neuronal realisiert sind, sei für das Problem der Freiheit irrelevant. Im Gegenteil ist Determination eine Voraussetzung für die Willensfreiheit. Determination müsse von Zwang unterschieden werden, der auf inneren und äußeren Einschränkungen der determinierten Willensfreiheit beruht. Bieri spricht von einem Kategorienfehler der harten Deterministen. Der Wille sei frei, wenn er sich unserem Urteil darüber fügt, was zu wollen in einer bestimmten Situation richtig ist. Pauen stellt darüber hinaus Überlegungen an, die sich auch für die forensische Psychiatrie als bedeutungsvoll erweisen könnten: Wenn es richtig ist, dass Freiheit eine natürliche Eigenschaft ist, die mit den Mitteln der empirischen Wissenschaften zu untersuchen ist und entstehen und vergehen kann, dann müsste es auch unterschiedliche Grade von Einschränkungen des freien Willens geben.

# 2.2 Die Einschränkungen des bedingten freien Willens

Die krankheitsbedingten Einschränkungen der Willensbildung sind das eigentliche Feld der forensischen Psychiatrie. Somit sind forensische Psychiater implizit oder explizit Kompatibilisten, da, sollte der freie Wille sich als Illusion herausstellen, die Rede von einer krankheitsbedingten Einschränkung der Willensfreiheit sinnentleert wäre. Bevor ich mit meinen Ausführungen fortsetze, gilt es auch für mich, Position zu beziehen: Ich sehe mich ebenfalls als Kompatibilist. Ich meine, dass ähnlich wie beim Qualiaproblem die 3. Person-Perspektive der modernen Hirnforschung das Phänomen des freien Willens nicht hinlänglich beschreiben und erklären und daher auch nicht widerlegen kann. Die normale Existenz der Willensfreiheit wird allerdings oft erst in Zuständen und Erlebnisformen spürbar, in denen der Wille ganz offen-

Ш

sichtlich eingeschränkt ist. Genau diese Zustandsbilder sind es, die das Arbeitsfeld der forensischen Psychiatrie abstecken. Ob ein Täter für seine Tat als voll verantwortlich anzusehen ist, hängt im deutschen und österreichischen Strafrecht von der Einsichtsfähigkeit und der Steuerungsfähigkeit ab. Einsichtsunfähigkeit liegt vor, wenn die kognitiven Funktionen zum Tatzeitpunkt nicht ausreichen um eine Einsicht in das Unrecht der Tat zu ermöglichen. Dies ist etwa bei intellektuellen Defiziten oder schweren psychotischen Realitätsverkennungen der Fall. Zu einer Aufhebung oder Verminderung der Steuerungsfähigkeit führen hingegen Einbußen der voluntativen Fähigkeiten, die zu einem Handlungsentwurf beitragen.

Bevor die krankheitsbedingten Einschränkungen des Willens diskutiert werden, gilt es, die Struktur von Willensakten und Handlungen näher zu betrachten.

## Wunsch-Wille-Handlung

Verantwortlich kann eine Person nur für Handlungen gemacht werden. Nicht jede Bewegung, die unter geeigneten Umständen zur Schädigung einer zweiten Person führt, ist eine Handlung. Ein "Tatgeschehen", das etwa im Rahmen eines epileptischen Anfalls passiert, kann dem Kranken nicht als Handlung zugerechnet werden. Die zuckenden Bewegungen sind deshalb keine Handlungen mehr, weil der Kranke nicht als ihr Urheber gelten kann. Die Ideen des Tuns und der Urheberschaft sind also untrennbar miteinander verknüpft. Eine Handlung hat darüberhinaus eine Innenseite, der Handelnde kann seine Bewegung spüren. Es ist nicht eine Bewegung, die abläuft, ohne erlebt zu werden, wie Bewegungen, die man im Schlaf macht. Eine Handlung ist Ausdruck des sie leitenden Willens. Erst dadurch ergeben sie einen Sinn, werden verstehbar, erklärbar, interpretierbar. Verschwindet der Sinn und die Verstehbarkeit einer Handlung, verschwindet auch der Eindruck der Urheberschaft. Wenn eine Bewegung willentlich ausgeführt wird, wird sie vom Handelnden als eine Möglichkeit unter anderen erlebt. Das Erlebnis des Führens einer Bewegung hat nur dann einen realen Gehalt, wenn es einen Bewegungsspielraum gibt. Ginge die Erfahrung des Bewegungsspielraums verloren, es verlöre sich damit auch das Bewusstsein, sich aus einem Willen heraus zu bewegen und damit das Bewusstsein, etwas zu tun.

Die Handlung ist die Endstrecke einer Sequenz, an deren Anfang Wünsche und Motive stehen. Zumeist hat jeder Mensch zu jeder Zeit viele Wünsche, aber bei weitem nicht alle werden zu einem Willen. In diesem Fall haben sie gegenüber den übrigen Wünschen die Oberhand gewonnen und sind handlungswirksam geworden. Es kennzeichnet die Entstehung eines Willens, dass es nicht beim bloßen Spiel der Vorstellungen und Fantasien bleibt. Erst die Bereitschaft, die nötigen Schritte wirklich zu setzen, gibt den Wünschen die nötige Kraft, um zu einem Willen, der handlungsrelevant ist, zu werden. Wir

sind in unseren Wünschen durch die dahinter stehenden Motive und Begierden vielfältig determiniert (s. Abb. 3).

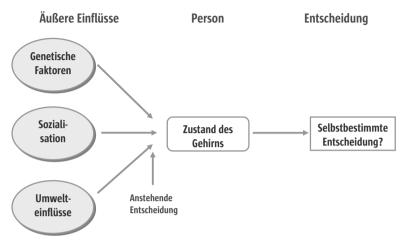


Abb. 3 Determinierende Faktoren der Willensbildung

Genetische Faktoren beeinflussen unsere Handlungsweisen über die Stärke der das Begehren begleitenden Gefühle. Die emotionale Ansprechbarkeit, die Eigenbewegungen der Dynamik (Autopraxis), die Neigung zu dynamischen Auslenkungen und Entgleisungen, kurz der Teil des Persönlichkeitsgefüges, den Janzarik (1988) als Dynamik bezeichnet hat, ist zum überwiegenden Teil genetisch gesteuert. Hypersexualität (Kafka u. Hennen 1999) beruht auf einem genetisch determinierten gesteigerten sexuellen Begehren, das aber bei weitem nicht in jedem Fall schicksalshaft zu delinquenten Verhaltensweisen führt. Biologische Faktoren können nämlich durch die Sozialisation sowohl verstärkt als auch abgeschwächt werden. In Kindheit und Jugend lernt das Individuum für gewöhnlich, Triebe aufzuschieben und Gefühle zu kontrollieren, es entsteht eine psychische Struktur, die nach Janzarik die Fähigkeit zur Desaktualisierung von sozial unerwünschten Motiven hat. Voraussetzung dafür sind kognitive Fertigkeiten, die zwar eine breite genetische Basis haben, die aber erst durch Förderung des familiären und außerfamiliären Umfelds zur Entfaltung kommen. Normen werden durch das Vorbild von erwachsenen Bezugspersonen und später von Gleichaltrigen verinnerlicht, ein Prozess, den die Psychoanalyse als Genese des Überichs bezeichnet. Repertoire und Stärke von Wünschen und Motiven unterliegen also ganz unterschiedlichen Einflüssen und sind in jedem Moment Ausdruck der Biographie des Individuums. Daneben spielt allerdings das unmittelbare Umfeld zum Zeitpunkt einer Entscheidung eine erhebliche Rolle. Aus diesen vielfältigen, oft widersprüchlichen Einflüssen resultiert ein subjektiver Möglichkeitsspielraum. Unsere Empathiefähigkeit, die Fähigkeit, das Bezugssystem zu wechseln (Theory of Mind) sowie die Angst vor Bestrafung schützt die Gemeinschaft für gewöhn-

lich vor unseren aggressiven oder devianten Wünschen. Diese bleiben im Innenraum, werden in der Fantasie durchgespielt oder finden auf sozial verträgliche Weise ein Ventil in die Außenwelt. Wünsche können dabei als ich-synton oder ich-dyston erlebt werden. Frankfurt (1969, 1971) unterscheidet dabei Wünsche und Volitionen erster und zweiter Ordnung. Wünsche 1. Ordnung sind basale Antriebe und Motive, die dem Individuum bewusst sind. Wünsche 2. Ordnung sind Wünsche, die sich darauf beziehen, Wünsche zu haben oder nicht zu haben. Ein Pädophiler etwa kann sich intensiv wünschen, die paraphilen Neigungen nicht zu haben, die er als ich-dyston erlebt. Er kann allerdings auch den Wunsch bejahen (ich-synton) und mit der Intoleranz der Gesellschaft hadern, die ihm Hindernisse zur unproblematischen und legalen Erfüllung seiner Wünsche in den Weg legt. Volitionen sind Wünsche, die hinsichtlich der Handlungswirksamkeit von existierenden Wünschen bestehen. Um beim Beispiel des Pädophilen zu bleiben, könnte dieser die paraphilen Wünsche zwar selbst bejahen, aber aus moralischen Gründen oder der Angst vor dem Gesetz sich heftig wünschen, dass diese Wünsche erster Ordnung nicht handlungsrelevant werden, dass daher dieser Wunsch nicht die Kraft bekommen möge, sich gegen alle anderen Motive und Wünsche zu behaupten. Der Weg vom Wunsch zum Willen ist geprägt durch Überlegungen und Fantasiehandlungen, die zuletzt zu einem Handlungsentschluss oder zur Verwerfung des Wunsches führen.

Diese subjektiv wahrgenommene Entscheidungsfreiheit kann nun durch psychische Störungen eingeschränkt werden. Bieri (2001) beschrieb verschiedene Formen der Erfahrungen von Unfreiheit, von denen einige auch für die forensische Psychiatrie relevant sind (s. Abb. 2, Tab. 1).

Tab. 1	Psychiatrische	Erkrankungen und	Frfahrungen d	er Unfreiheit

Der getriebene Wille	Der zwanghafte Wille	Der unbeherrschte Wille	Der erzwungene Wille
Zufall, Chaos	Zwang	Zufall, Chaos	Zwang
Rauschzustände Verwirrtheitspsychose Manie Delir Hirnorganische Psychosyndrome	Substanzgebundene Süchte Nichtsubstanz- gebundene Süchte Paraphilien	Affektdelikte Dissoziale PS Emotional instabile PS Katatone Schizophrenie	Schizophrenie (Control-override Symptome)

## Der getriebene Wille

Ausgangspunkt der Beschreibung des getriebenen Willens ist für Bieri die Situation eines Reisenden, der sich von den Eindrücken einer Stadt mitnehmen lässt und selbstvergessen durch die Straßen treibt. Der Genuss, den dieses Erlebnis bereiten kann, beruht allerdings auf der Gewissheit, diesen Zustand der Selbstvergessenheit jederzeit abbrechen zu können. Wenn das allerdings

nicht gelingt und dieser Prozess voranschreitet, kommt es zu einem zunehmend ungefilterten Einströmen von Eindrücken, die ordnende Ich-Instanz verschwindet schrittweise. Die Fantasie gewinnt an Durchsetzungsvermögen, unbeeinflussbar flackern Wünsche auf und verschwinden wieder. Die Distanz zu sich selbst fehlt. Wünsche können nicht mehr bewertet werden, da der kritische Abstand zu ihnen nicht mehr vorhanden ist. Durch den Verlust des Abstands von den Wünschen können diese auch nicht zurückgestellt werden, jeder Wunsch kann eine Handlung, häufiger aber ein Handlungsfragment auslösen. In der Sprache der Strukturdynamik ist eine Desaktualisierung nicht mehr möglich, ein Wunsch kann nur mehr in rascher Folge durch einen anderen Wunsch, der entweder autonom im psychischen Feld auftaucht oder durch die Außenwelt angestoßen wird, getilgt werden. In der Konsequenz spürt der Betroffene auch keine Last der Entscheidung mehr, da besonnenes Überlegen nicht mehr möglich ist. Die Wünsche und Volitionen zweiter Ordnung haben ihre subjektive Geltung verloren. In dieser Verfassung wäre die vollkommene Willensfreiheit der Indeterministen eigentlich erreicht, da die Handlungen durch nichts mehr beeinflusst und damit festgelegt sind. Gleichzeitig erfolgt ein Kippen in die absolute Unfreiheit, da kein Urheber mehr erkennbar ist, man entsprechend auch nicht mehr von einer Willenstätigkeit sprechen kann. Chaos und Zufall herrschen (s. Abb. 2). Die Zukunft kann nicht mehr gestaltet werden, der Betroffene weiß nichts von seiner Unfreiheit.

Vorherrschend ist diese Einschränkung der Willenstätigkeit in der Manie, aber auch in schweren Rauschzuständen, im Delir und in Verwirrtheitszuständen unterschiedlichster Genese wie der Verwirrtheitspsychose (Leonhard, 2003) und Verwirrtheit im Rahmen von Demenzen und hirnorganischen Psychosyndromen.

Strukturdynamisch handelt es sich um eine temporäre oder dauerhafte Insuffizienz der psychischen Struktur bei einer relativ dazu überwältigenden dynamischen Expansion. In der Manie und in der Verwirrtheitspsychose kommt es zu einem temporären Zusammenbruch der psychischen Struktur unter dem Druck der expansiven Dynamik, die zentralen Gerichtetheiten verlieren ihre ordnende Kraft. Zuerst geht die Steuerungsfähigkeit verloren, am Höhepunkt der manischen Episode auch die Einsichtsfähigkeit. Da zielgerichtetes Handeln zumeist nicht mehr möglich ist, sind Gewalttaten von Manikern eher selten und haben einen reaktiven Charakter. Beim Delir, der Demenz und den organischen Psychosyndromen dominiert die organisch bedingte strukturelle Insuffizienz. Bei schweren Lockerungen der Struktur genügt oft bereits eine geringgradige dynamische Expansion um die geordnete Willensbildung nachhaltig zu beeinträchtigen. Ähnliches gilt für Rauschzustände, vor allem durch Alkohol, Kokain, Amphetamine oder Ecstasy. Unter deren Einfluss bricht die Struktur temporär zusammen, Hemmungen gehen verloren.



#### Der zwanghafte Wille

Bieri beschreibt diese Einschränkung der Willensfreiheit anhand der Schwierigkeiten der Willensbildung von Menschen, die einer Sucht verfallen sind. Das Überlegen ist luzide und selbständig, es besteht für gewöhnlich eine kritische Distanz zum Wollen und zu sich selbst. Der Süchtige weiß um andere Möglichkeiten des Tuns und des Wollens, ist allerdings durch einen unkontrollierbaren, nicht leitbaren Willen bestimmt. Oft entscheidet er sich gegen die Sucht, um den Entschluss immer wieder umzuwerfen. Die Wünsche erster Ordnung sind eben von einer unübertrefflichen Festigkeit und Durchsetzungskraft und letztlich durch Erfahrung nicht korrigierbar. Die Überlegungen laufen immer wieder ins Leere, der Wunsch kann sowohl als ich-dyston als auch als ich-synton erlebt werden. Substanzgebundene und nicht-substanzgebundene Süchte sind im gleichen Maße betroffen. Die Erfahrung mit der Substanz oder der normverletzenden Tätigkeit ist tief in die Leiblichkeit eingeschrieben und durch den Terminus "Suchtgedächtnis" nur unzulänglich beschrieben. Strukturdynamisch kommt es zu einer oft dauerhaften Verzerrung der zentralen Gerichtetheiten und, als Konsequenz, zu Schwierigkeiten, dem Craving etwas entgegensetzen zu können. Ähnlich können Paraphile durch einen zwanghaften Willen bestimmt sein. Die Verzerrung der psychischen Struktur ist allerdings mehr (sozio)genetisch bestimmt, biographisch entwickelt sich ein stabiles sexuelles Skript. In schweren Fällen ist ein Ausstieg aus diesen festgelegten Schemata nicht möglich, die Wünsche und Motive erster Ordnung setzen die Wünsche zweiter Ordnung und Volitionen außer Kraft. Wenn sich der Wille erster Ordnung in diesem Ausmaß einer Entwicklung entgegenstemmt, wird er zu einem isolierten Element der Innenwelt und vom Wollenden als fremd erlebt. Im Gegensatz zur Situation beim erzwungen Willen sind diese Wünsche erster Ordnung jedoch vertraut. Die Erfahrung des inneren Zwangs setzt sich somit aus der Unbeeinflussbarkeit des Willens und seiner Fremdheit im Sinne einer Ablehnung zusammen. Süchtige und Paraphile sind nicht prinzipiell willensschwach. Ganz im Gegenteil erfordert die Sucht oft eine erhebliche Bereitschaft, schwierige und mühsame Schritte zu ihrer Verwirklichung zu setzen.

Ob die Wünsche erster Ordnung tatsächlich handlungsrelevant werden, hängt zum einem davon ab, ob es ausreichend gesunde Anteile gibt, die den Betroffenen helfen können, deviante Wünsche zu desaktualisieren, zum anderen, ob das Umfeld stabilisierend und protektiv einwirken kann.

#### Der unbeherrschte Wille

Ähnlich wie dem Zwanghaften gelingt es auch dem Unbeherrschten nicht, über seinen Willen Regie zu führen. Der Wille ist übermächtig und wird von starken, nicht beherrschbaren Gefühlen getragen. Die Beurteilung des Wunsches entfällt, der Betroffene erlebt sich von einem übermächtigen Willen

weggeschwemmt. Nicht der Gehalt, sondern vor allem die Durchsetzungsfähigkeit (Volitionen 2. Ordnung) entzieht sich der Kontrolle. Die Handlungen haben einen impulshaften Charakter. Unter diese Kategorie fallen die Affektdelikte, aber auch die meisten delinquenten Handlungen von Individuen mit Cluster B Persönlichkeitsstörungen sowie Gewalthandlungen in katatonen Erregungszuständen. Im Falle der Persönlichkeitsstörungen beruhen die Impulsdurchbrüche auf Strukturdefiziten. Ob dadurch die Fähigkeit zur Impulskontrolle nachhaltig beeinträchtigt ist, ist von Quantität und Qualität der übrigen Struktur abhängig.

Bei Affektdelikten und katatonen Erregungszuständen scheint eine abrupte dynamische Expansion zu einem akuten Zusammenbruch des psychischen Feldes zu führen. Damit geht die Fähigkeit, Überlegungen anzustellen, abzuwägen und verantwortliche Entscheidungen zu treffen, verloren. Da der Zusammenbruch des Felds bei diesen klinischen Bildern zu einer erheblichen Bewusstseinsstörung führt, ist auch keine Einsichtsfähigkeit mehr vorhanden.

#### Der erzwungene Wille

Der Mensch, dessen Wille von außen gesteuert wird, erlebt sich als ohnmächtig, seine Möglichkeiten, eigene Entscheidungen zu treffen, sind suspendiert. Die Unfreiheit braucht nicht darin zu bestehen, dass die Person an der Unbeeinflussbarkeit des Willens scheitert und in diesem Sinne keine Freiheit der Entscheidung besitzt. Die Entscheidungsfähigkeit bleibt also prinzipiell erhalten, für diese Spielart der Unfreiheit scheint der Begriff der Unfreiwilligkeit adäquat zu sein. Bei aller Hilflosigkeit besteht für den Betroffenen jedoch der überwältigende Eindruck, etwas tun zu müssen. Der zuletzt handlungswirksame Wunsch dient dazu, einem größeren Übel auszuweichen. Im Verlauf schizophrener Erkrankungen findet sich manchmal eine Gruppe von Symptomen, die dem Betroffenen die Überzeugung vermittelt, dass der eigene Wille suspendiert, von fremden Kräften gesteuert ist. Diese Phänomene wurden von Jaspers (1973) als Symptome des Meinhaftigkeitsverlusts und von Schneider (1996) als Willensbeeinflussungserlebnisse bezeichnet. Von neuem beschrieben wurden sie in den 1990er Jahren von Link et al. (1998) unter dem Terminus "control-override-symptoms". Verstanden wird darunter eine Gruppe von Symptomen (Gedankeneingebung, Gedankenentzug, Willensbeeinflussungserlebnisse), die auf zwei Wegen zu Gewaltdelikten führen können: Der Betroffene setzt sich gegen den vermeintlichen fremden Willen zur Wehr und attackiert die Person von der er sich beeinträchtigt fühlt. In diesem Fall ist allerdings primär die Einsichtsfähigkeit gestört, der Patient meint, in Notwehr zu handeln. Manchmal allerdings erlebt der Kranke den fremden Willen als so übermächtig, dass er diesem folgen muss und gegebenenfalls - gleichsam gegen seinen Willeneine dritte Person attackiert.

П

Bieris Typologie der Störungen des freien Willens deckt eine große Bandbreite der Delinquenz psychisch kranker Menschen ab. Nicht einzuordnen sind Symptome, die primär mit einem Verlust der Einsichtsfähigkeit einhergehen. Gewalttaten von schizophrenen Patienten mit Verfolgungswahn sind überwiegend als wahnhafte Notwehr in Verkennung der realen Situation interpretierbar, die Willensbildung ist im wesentlichen ungestört, die Wahnidee ist ein Handlungsmotiv unter vielen, die Voraussetzung des Willensaktes, nicht dieser selbst ist gestört. Ähnliches gilt für Eigentums- oder Sexualdelikte beim Größenwahn oder für erweiterte Suizidhandlungen bei Patienten mit Weltuntergangswahn oder depressivem Schuldwahn.

## Zusammenfassung

- In der Philosophie und in den Rechtswissenschaften haben sich kompatibilistische Haltungen zum freien Willen durchgesetzt.
- Manche Hirnforscher vertreten demgegenüber eine hart-deterministische Position, wonach Determinismus und freier Wille nicht miteinander zu vereinbaren sind.
- Die erlebte Qualität des freien Willens zeigt sich häufig erst bei Betrachtung der Einschränkungen des bedingten freien Willens.
- Während der getriebene und der unbeherrschte Wille durch Chaos und Zufall bestimmt sind, ist beim zwanghaften und beim erzwungenen Willen die Willenstätigkeit durch ein rigides Festgelegtsein charakterisiert.
- Die analytische Philosophie bietet Einsichten in diese Problematik, die auch für die Forensische Psychiatrie von Bedeutung sein können.

### Literatur

Bachner-Foregger H (2009) Strafgesetzbuch. StGB (Österreichisches Recht). 22., durchges. u. erg. Aufl. Manz Bieri P (2001) Das Handwerk der Freiheit: über die Entdeckung des eigenen Willens. Carl Hanser Verlag, München

Dennett D (1994) Ellenbogenfreiheit. Die wünschenswerten Formen von freiem Willen. Beltz Athenäum, München

Frankfurt HG (1969) Alternate possibilities and moral responsibility. Journal of Philosophy 66: 829-839

Frankfurt HG (1971) Freedom of the will and the concept of a person. Journal of Philosophy 68: 5-20

Fuchs T Können Gehirne entscheiden? Subjektivität und Willensfreiheit. In Heinze M, Fuchs T, Reischies M (Hrsg.) Willensfreiheit – eine Illusion? Pabst Science Publishers, Lengerich, 49–62

Greene J, Cohen J (2004) For the law, neuroscience changes nothing and everything. Philos Trans R Soc Lond B Biol Sci 359, 1775–1785

Janzarik W (1988) Strukturdynamische Grundlagen der Psychiatrie. Enke, Stuttgart

Jaspers K (1973) Allgemeine Psychopathologie. 9. Aufl. Springer, Berlin, Heidelberg, New York

Kafka MP, Hennen J (1999) The paraphilia-related disorders: an empirical investigation of nonparaphilic hypersexuality disorders in outpatient males. J Sex Marital Ther 25, 305–319

Kupke C (2006) Metaphysischer Determinismus und naturgeschichtliche Freiheit. Zur gegenwärtigen Debatte

über Willensfreiheit und Gerhirndeterminismus. In Heinze M, Fuchs T, Reischies M (Hrsg.) Willensfreiheit – eine Illusion? Pabst Science Publishers, Lengerich, 63–76.

Leonhard K (2003) Die Aufteilung der endogenen Psychosen und ihre differenzierte Ätiologie. Thieme, Stuttgart Libet B (2007) Mind Time: Wie das Gehirn Bewusstsein produziert. Suhrkamp, Frankfurt am Main

Link BG, Stueve A, Phelan J (1998) Psychotic symptoms and violent behaviors: probing the components of "threat/control-override" symptoms. Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol 33 Suppl 1, 55–60

Metzinger T (2009) Der Ego Tunnel. Eine neue Philosophie des Selbst: von der Hirnforschung zur Bewusstseinsethik. Berlin Verlag, Berlin

Morse SJ (2008) Psychopathy and Criminal Responsibility. Neuroethics 1, 205-212

Pauen M (2006) Anders handeln in einer determinierten Welt? Grundzüge einer philosophischen Konzeption von Willensfreiheit. In: Heinze M, Fuchs T, Reischies M (Hrsg.) Willensfreiheit – eine Illusion? Pabst Science Publishers, Lengerich, 15–34

Pauen M (2006) Illusion Freiheit?: Mögliche und unmögliche Konsequenzen der Hirnforschung. Fischer, Frankfurt am Main

Prinz W (2004) Der Mensch ist nicht frei. Ein Gespräch. In: Geyer C (Hrsg.) Hirnforschung und Wirklichkeit. Zur Deutung der neuesten Experimente. Suhrkamp, Frankfurt am Main, 20–26

Roth G (2004) Wir sind determiniert. Die Hirnforschung befreit von Illusionen. In: Geyer C (Hrsg.) Hirnforschung und Wirklichkeit. Zur Deutung der neuesten Experimente. Suhrkamp, Frankfurt am Main, 218–222

Schneider K (1992) Klinische Psychopathologie. 14. Aufl. Thieme, Stuttgart

Singer W (2004) Verschaltungen legen uns fest. Wir sollten aufhören, von Freiheit zu sprechen. In: Geyer C (Hrsg.) Hirnforschung und Wirklichkeit. Zur Deutung der neuesten Experimente. Suhrkamp, Frankfurt am Main, 30–65